

II Kardinal Bea: Sein Beitrag für die Religionsfreiheit*/**

Rede von Dr. Gerhart Riegner*, Generalsekretär des Jüdischen Weltkongresses, 18. Dezember 1981

Kardinal Willebrands schreibt in dem oben zitierten Aufsatz^{1a} u. a. s. o. S. 5, Anm.* ... Man hat wohl mit Recht gesagt, dass der Entwurf der Erklärung über die Religionsfreiheit vielleicht der meist umstrittenste der Konzilsbeschlüsse war ... Wir sollten nicht vergessen, dass Papst Pius XII. 1953 noch von *Toleranz* sprach, ebenso wie auch der Entwurf für die Erklärung der Religionsfreiheit der ihn vorbereitenden Kommission von Toleranz sprach und nicht von Religionsfreiheit^{1a}. (Gertrud Luckner)

I.

Dasjenige Dokument, das bei den Debatten des Zweiten Vatikanums auf den grössten Widerstand stiess, war wohl die am 7. Dezember 1965 verkündete Erklärung über die Religionsfreiheit^{1a}. Es heisst, dass im Verlauf von zwei Jahren seit Vorlegung des Dokuments durch das Sekretariat zur Förderung christlicher Einheit im Jahr 1963 fünf verschiedene Versionen im Druck erschienen sind. Drei öffentliche Debatten fanden in der Aula statt, 120 Ansprachen wurden darüber gehalten, über 600 schriftliche Interventionen beim Sekretariat eingereicht, und bevor die endgültige Abstimmung stattfand, wurden 2000 *modi* diskutiert. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass der Text die Gemüter stark bewegte und heftige Spaltungen bei den Konzilsvätern hervorrief. Die Debatte wurde zu einem Angelpunkt der katholischen Lehre.

Nach nur 16 Jahren sehen wir heute mit Erstaunen und Bewunderung, dass die katholische Kirche und Papst Johannes Paul II. als ihr Haupt in den Augen der ganzen Welt zu Verfechtern der Idee der Religionsfreiheit geworden sind. Der Papst ist ein unbestrittener Vorkämpfer für die universale Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und vor allem für das Recht auf Religionsfreiheit, das er als Grundlage aller Menschenrechte ansieht. Er hat diesen Glauben zunächst in seiner Botschaft an die Vereinten Nationen am 2. Dezember 1978 anlässlich des 30. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte zum Ausdruck gebracht; des weiteren in seiner ersten Enzyklika *Redemptor Hominis* vom 4. März 1979; dann in einer Ansprache vor der 34. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. Oktober 1979 und in dem bedeutsamen Dokument, das an alle Staatsoberhäupter und Unterzeichner der Endakte von Helsinki am 1. September 1980 gesandt wurde, wie auch in vielen weiteren Äusserungen.

Ein Aussenstehender kann nur mit Erstaunen die Vitalität und innere Kraft einer Institution feststellen, die sich im Verlauf von 100 Jahren und basierend auf den Gesetzen der Kontinuität und des Fortschritts, wie sie Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in Terris*² darlegt, von der Lehre des Syllabus der Irrtümer von 1864 zu der 1965 in *Dignitatis Humanae Personae* dargelegten hat entwickeln können.

Ein jüdischer Beobachter mit Sinn für Geschichte konstatiert mit Bewegung, dass eine etwa gleiche Zeitspanne die Verkündung der Konzilerklärung von der sog. Mortataffäre trennt. Das war einer der schärfsten Konflikte zwischen der jüdischen Gemeinschaft und der katholi-

schen Kirche, der darauf beruhte, dass ein jüdisches Kind im Papststaat seinen Eltern entführt und heimlich getauft wurde und trotz allgemeiner Proteste und Vorstellungen nie zurückgebracht wurde. Heute arbeiten Vertreter des Vatikans und des Jüdischen Weltkongresses gemeinsam und einträchtig bei den Vereinten Nationen an der Formulierung und Verbesserung eines Dokuments über die Religionsfreiheit. Sie bemühen sich gemeinsam um die Annahme einer juristisch bindenden Konvention zur Durchführung der Erklärung, die nach 20jähriger Arbeit endlich vor kurzem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist.

Schliesslich ist wohl auch Ihre lebenswürdige Einladung an mich, an dieser Diskussion teilzunehmen und dem grossen Mann, den wir hier heute ehren, Tribut zu zollen, schon an sich ein symbolisch bedeutsamer Akt.

II.

Kardinal Bea ist der grosse Architekt dieser historischen Entwicklung, und wir empfinden Dank für das Vertrauen, die Zuversicht und Unterstützung, die ihm der verstorbene Papst Johannes XXIII. und später sein Nachfolger Papst Paul VI. haben zukommen lassen und die es ihm ermöglichten, diese ungeheure Aufgabe zu übernehmen. Bedeutende Menschen haben ihm dabei geholfen, von denen wir hier nur zwei anführen wollen, nämlich Bischof *Emile Joseph de Smedt*, Brügge, dessen ausgezeichnete Textvortrag in der Aula des zu jener Zeit 5. Kapitels des Schemas über den Ökumenismus bis auf den heutigen Tag eines der hervorragendsten Dokumente des Zweiten Vatikanums darstellt, und *John Courtney Murray* SJ, der unermüdliche amerikanische Vorkämpfer für religiöse Freiheit, der besonders viel zum Text selbst und zum Kampf um seinen Erfolg beigetragen hat.

Kardinal Bea war aber der Dirigent und Hauptstrategie in diesem Kampf; ohne ihn hätte man nichts erreichen können. Mit tiefreligiösem Glauben verband er die Gabe ruhiger Entschlossenheit. Äussere Bescheidenheit stand stiller Selbstbehauptung und dem Vertrauen in die Aufgabe, die er übernommen hatte, nicht im Wege. Er besass ungeheure Willenskraft und unermessliche Geduld und Energiereisen, für die ihn viele Jahrzehnte im Dienste der Kirche vorbereitet hatten^{1b}, die aber trotzdem in seinem Alter erstaunlich waren. Mit seinen Mitarbeitern war er freimütig und offen; er besass die grossartige Eigenschaft, anderen zuzuhören und auf Vertrauen gründende Beziehungen zu entwickeln. Er war lernbegierig und zeigte grössten Respekt für die Meinung und Ansichten anderer. Seine grösste Gabe war sein Lächeln, das die tiefe Güte dieses Menschen erkennen liess und ihm jedes Herz öffnete.

Es gab stürmische Perioden im Konzil, in denen er zur Zielscheibe gehässiger Intrigen, persönlicher Angriffe, Verleumdungen und Beleidigungen wurde. Je bewegter die Zeit, desto ruhiger, heiterer und selbstsicherer zeigte er sich denen gegenüber, die ihn in seinem Büro in der Via Aurelia aufsuchten. Er war sich des Vertrauens der höheren Stellen sicher, und nach der ersten Sitzungsperiode des Konzils wusste er auch, dass er bei den Konzilsvätern viel Rückendeckung hatte. Manchmal erschien es uns, als sei er zu optimistisch und vertrauensvoll, dass er die Kräfte, die gegen ihn arbeiteten, unterschätzte; und

* Das Manuskript der Rede verdanken wir Dr. Gerhart Riegner sowie die Abdruckerlaubnis und diese auch dem Sekretariat zur Förderung christlicher Einheit.

** Aus dem Englischen übersetzt von Helga Croner.

¹ Vgl. dazu in FrRu XVIII/1966. S. 12–19 (s. auch u. S. 8, Anm. 5).

^{1a} Vgl. dazu s. o. Vorspann u. Anm.*.

² Vgl. u. a. »Pacem in terris in Israel. Eine hebräische Ausgabe«, in FrRu XV (Januar 1964, S. 109). (Anmerkungen d. Red. d. FrRu)

^{1b} Vgl. dazu u. a.: Paulus Gordan OSB: Das Ökumenische Gewissen der Kirche. Kardinal Augustin Bea zum Gedenken, in: FrRu XX/1968, S. 3 ff.

das erklärt einige der Niederlagen, die er erlitt. Aber jede Niederlage spornte vielmehr seinen eisernen Willen an, die neuen Schwierigkeiten zu überwinden, und schliesslich siegten seine Entschlossenheit und seine Flexibilität.

III.

Eine der ersten Aufgaben, die dem Einheitssekretariat von Johannes XXIII. gestellt wurden, war die Schaffung eines Dokuments über Religionsfreiheit. Kardinal Bea erkannte von Anfang an die grosse Bedeutung, die diesem Thema in unserer heutigen pluralistischen Gesellschaft zukommt. In einem Interview im August 1962 sagte er, sich möchte (auch) sagen, dass wir religiöse Freiheit als absoluten Wert betrachten, der universale Anerkennung finden muss und nicht auf einzelne Länder beschränkt bleiben darf^{2a}. In drei Kapiteln seines Buches *Einheit in Freiheit*^{2a} behandelt er ausführlich den Begriff der Religionsfreiheit. Darin wird deutlich, dass es seiner Ansicht nach keine Einheit ohne Freiheit geben kann und dass die ökumenische Bewegung nur auf dem Prinzip der Freiheit aufgebaut werden kann . . .

Und nach meiner Meinung hat Kardinal Bea die sechs wichtigsten Punkte akzeptiert, die laut Robert McAfee Brown, einem der protestantischen Beobachter beim Konzil^{2b}, die wichtigsten Aspekte des Dokumentes über die Religionsfreiheit darstellen:

1. Eine klare Formulierung, was Religionsfreiheit ihrem Wesen nach ist, basierend auf dem, was der Glaubensakt wesentlich bedeutet.
2. Eine eindeutige Verneinung jeden Zwangs als unveräusserlich.
3. Eine Unterscheidung zwischen dem abstrakten Lehrsatz, dass »Irrtum keine Rechte hat«, und der Wahrheit, dass »im Irrtum befindliche Menschen Rechte haben, die man ihnen nicht abstreiten darf«^{2a}.
4. Betonung des Rechts, seinem Glauben öffentlich Ausdruck geben zu dürfen.
5. Betonung des Rechts, seinem Glauben korporativ Ausdruck zu geben.
6. Betonung der Tatsache, dass Ausübung religiöser Überzeugungen keiner Zivilstrafe unterliegen darf.

Diese Prinzipien sind in der endgültigen Version der Erklärung über Religionsfreiheit alle zum Ausdruck gekommen. Vom katholisch-dogmatischen Standpunkt aus macht es die Erklärung völlig eindeutig, dass Religionsfreiheit nicht mit religiösem Indifferentismus oder Relativismus gleichzusetzen ist. Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Erklärung »traditionelle katholische Lehre über die moralische Pflicht des Menschen und der Gesellschaft gegenüber der wahren Religion unberührt lässt«. Aber die »Wahrheit kann sich nicht selbst aufdrängen, es sei denn durch ihre eigene Wahrheit«.

Die Erklärung verleiht einigen dieser Prinzipien besonders dadurch Ausdruck, dass sie darauf hinweist, dass wirkliche Religionsfreiheit nicht nur dem einzelnen freisteht, sondern auch im Zusammenschluss mit anderen Menschen. Das setzt das Bestehen von religiösen Vereinigungen und Körperschaften voraus, die ihren Mitgliedern die private und öffentliche Praxis ihres religiösen Lebens ermöglichen, die Einrichtung und Entfaltung von Religionsunterricht und Instituten zur Förderung des religiösen Lebens, das Recht, Menschen auszubilden und zu

ernennen und mit religiösen Gemeinschaften und Behörden im Ausland Kontakt zu pflegen und die Möglichkeiten zur Errichtung von Gebäuden und zur Sammlung von Mitteln für diese Zwecke zu billigen. Die Erklärung legt Gewicht auf die Bedeutung der Familie für das religiöse Leben und auf das elterliche Recht, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

Die Erklärung enthält noch zwei weitere Prinzipien, die ich für besonders wichtig halte. Sie sagt, dass die Regierung verpflichtet ist, die unveräusserlichen Rechte des Menschen zu schützen und zu fördern und die Sicherstellung der Religionsfreiheit für alle Bürger in wirksamer Weise durch faire Gesetze und andere entsprechende Massnahmen sicherzustellen. Das bedeutet ganz eindeutig, dass der Staat Mittel vorsehen muss im Fall einer Verletzung der Religionsfreiheit. Schliesslich sagt die Erklärung, dass die Regierung dafür sorgen muss, dass die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz sowohl öffentlich als im geheimen nicht aus religiösen Gründen verletzt werden darf. Auch darf unter den Bürgern keine Diskriminierung aus religiösen Gründen praktiziert werden.

IV.

Die jüdische Gemeinschaft hat die Entwicklung dieses Textes zwar nicht ganz so leidenschaftlich verfolgt wie den von *Nostra aetate*, aber sie hat seine Annahme begrüsst als eine Entwicklung von grosser historischer Bedeutung, und sie ist sich über die entscheidende Rolle von Kardinal Bea in beiden Fällen völlig im klaren.

Einem Vertreter der jüdischen Gemeinschaft fällt beim Studium des Textes von *Dignitatis Humanae Personae* besonders auf, dass in allen praktisch-juristischen Belangen, mit denen der Text sich beschäftigt, erstaunliche Ähnlichkeit der Standpunkte zwischen der katholischen Kirche und dem jüdischen Volk besteht. Der Katalog der Prinzipien und praktischen Forderungen ist identisch mit dem, was jüdische Organisationen vor den Gremien der Vereinten Nationen und bei anderen Welt- und Regionalkörperschaften gefordert haben. Diese Gleichheit der Ansichten ist offensichtlich Ausdruck identischer Interessen in weiten Teilen der Welt.

Zwar hat die jüdische Gemeinschaft keine theoretische Doktrin über das Problem der Religionsfreiheit entwickelt, so wie es bei der katholischen Kirche der Fall ist. Die Gründe dafür sind einleuchtend. Während der vergangenen 2000 Jahre sind wir überall eine Minorität gewesen, und erst jetzt, seit Gründung eines jüdischen Staates, stehen wir selbst dem Problem der Religionsfreiheit für Minderheiten gegenüber. Eingedenk der jahrhundertelangen Leiden bin ich sicher, dass wir diese Prüfung bestehen werden. Ich bin der Meinung, dass Israel sich in den ersten 30 Jahren seines Bestehens dieser Pflichten gegenüber nichtjüdischen Minoritäten sehr ehrenhaft entledigt hat, und ich habe keinen Zweifel daran, dass die überwiegende Mehrheit des jüdischen Volkes auch in Zukunft das Prinzip der Religionsfreiheit aufrechterhalten wird.

Obwohl wir in der Vergangenheit keine eigene Lehre in diesen Dingen hatten, bedeutet das nicht, dass wir nicht für unsere religiöse Freiheit wo immer notwendig, vor allem in der Neuzeit, gekämpft haben. Gleichzeitig mit dem Prinzip der Religionsfreiheit haben wir nie den Anspruch der jüdischen Religion bezweifelt, dass sie im Besitz der endgültigen Wahrheit ist. Auch hierin besteht Identität der Ansichten.

Darüber hinaus gibt es noch eine jüdische Tradition, die in dieser Beziehung von Bedeutung ist, nämlich die Lehre von den noachidischen Gesetzen oder den Gesetzen der Söhne Noahs. »Entsprechend dieser rabbinischen Ansicht ist allen Menschen aufgrund ihrer Menschlichkeit gebo-

^{2a} Englisch: Vgl. Augustin Cardinal Bea, »Unity in Freedom, Reflections on the Human Family«, London 1964. – Vgl. a. O.: *Augustin Kardinal Bea: »Einheit in Freiheit. Betrachtungen über die menschliche Familie«*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz, Kohlhammer 1964-65, insbes. S. 124-131, sowie: Karl Rahner/Herbert Vorgrimler: *Kleines Konzils-Kompendium*, Herder 1966, S. 162-165. (Anm. d. Red. d. FrRu)

^{2b} Robert McAfee Brown, Observer in Rome, New York, S. 176.

ten, mindestens 7 grundlegende religiöse und moralische Prinzipien aufrechtzuhalten. Es sind die Gebote, die Götzendienst, sexuelle Unmoral, Mord und Diebstahl verbieten, die Vermeidung von Blasphemie und Grausamkeit gegen Tiere durch das Essen eines Gliedes von einem lebenden Geschöpf gebieten, und die Begründung einer auf Recht und Gesetz basierenden Regierung vorschreiben. Wenn diese Grundsätze, auf denen jede zivilisierte Gesellschaft basiert, eingehalten werden, dann betrachtet das Judentum die Nichtjuden als der Erlösung würdig. Es besteht also für Nichtjuden kein zwingender Grund, den jüdischen Glauben anzunehmen, um »erlöst« zu werden.«³ Wir lernen, dass diese Lehre »unter den Anhängern einer traditionellen Religion erwuchs, die nicht nur ihren eigenen Glauben liebten, sondern die meinten, dass allein ihr Glaube das Produkt authentischer Offenbarung ist. Trotzdem gaben sie anderen Glaubensbekenntnissen Raum, und zwar nicht nur als geduldet, sondern als ein Recht.«

³ S. Robert Cordis: Religious Liberty – a jewish perspective (manuscript).

Im Judentum besteht also eine sehr alte Tradition der Religionsfreiheit, die bestimmt auf viele nachfolgende Generationen Einfluss gehabt hat und die für die Zukunft von Bedeutung bleibt.

V.

Wir sind hier zusammengekommen, um das Andenken eines grossen Mannes zu ehren. Es gibt eine jüdische Tradition von den 36 Gerechten, *lamed vav zaddikim*, die es in jeder Generation gibt und deren Namen geheim und verborgen bleiben. Ihre Grossmut und ihre guten Taten halten die ganze Welt aufrecht, und ohne sie würde die Welt zusammenfallen.

Es gibt auch eine Tradition von den *hassidei ummot haolam*, den Frommen der Völker der Welt, denen ein Platz in der künftigen Welt zukommt.

Es ist nicht ganz klar, wie diese beiden Traditionen zueinander stehen und ob sie sich überschneiden. Aber wie dem auch sei, ich bin überzeugt, dass Kardinal Bea, den wir heute ehren, einer von denen war, die die Welt aufrechterhielten. Wir werden ihn nicht vergessen. Sein Andenken sei gesegnet.

3 Leitlinien zum christlich-jüdischen Dialog*/**/**

Verabschiedet London-Colney, 26. Juni 1981

Die »Consultation on the Church and the Jewish People« der Unterabteilung »Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien« der Programmreihe I »Glauben und Zeugnis« des Ökumenischen Rates der Kirchen (= ÖRK) hat bei ihrer Tagung in London-Colney vom 22. bis 26. 6. 1981 »Guidelines for Jewish-Christian Dialogue« erarbeitet und verabschiedet.***

1. Einleitung

1.1. Der Dialog hat unter anderem die Funktion, den Partnern die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben mit ihren eigenen Worten und Begriffen zu beschreiben und zu bezeugen. Dies ist von elementarer Wichtigkeit, denn Beschreibungen des Glaubens anderer im Selbstbedienungsverfahren sind eine der Wurzeln für Vorurteile, Klischees und Herablassung. Grösste Aufmerksamkeit für das Selbstverständnis ihrer Nachbarn macht die Christen fähig, das Gebot besser zu erfüllen: »Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.« Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Nächste einer seit langem bestehenden religiösen, kulturellen oder ideologischen Tradition oder einer neu gebildeten religiösen Gruppe angehört. Partner im Dialog müssen anerkennen, dass das Selbstverständnis jeder Religion oder Ideologie, die einen universalen Anspruch erhebt, auch spezifische Vorstellungen von anderen Religionen und Ideologien mit einschliesst. Der Dialog bietet Gelegenheit, das Selbstverständnis der Dialogpartner und ihre Ansichten voneinander kritisch zu durchleuchten. Ein sinnvoller Dialog entsteht aus der gegenseitigen Bereitschaft, einander zuzuhören und voneinander zu lernen (ÖRK, Leitlinien zum Dialog von 1979; III.4).

1.2. Mit diesen Leitlinien spricht der ÖRK vor allem für seine Mitgliedskirchen und zu ihnen, wenn er die Notwendigkeit des Dialogs und die Früchte des Dialogs beschreibt. Menschen anderer Religionen müssen ihr Ver-

ständnis des Dialogs selbst bestimmen; es ist ihre Sache, ihre Erwartungen zu beschreiben, wie ein Dialog mit Christen die eigenen Traditionen und Überzeugungen beeinflussen und zu einem besseren Verständnis des Christentums führen kann.

1.3 Im jüdisch-christlichen Dialog ist es von besonderer Bedeutung, eine gewisse Asymmetrie zwischen diesen beiden Glaubensgemeinschaften zuzugestehen. Es ist ein unabdingbarer Bestandteil einer jeden christlichen Theologie, sich um das Verständnis des Judentums der neutestamentlichen Zeit zu bemühen. Für Juden dagegen ist ein »theologisches« Verständnis des Christentums von weniger grundsätzlicher oder integraler Bedeutung, auch wenn keine der beiden Glaubensgemeinschaften sich ohne Bezug auf die andere entwickelt hat.

1.4 Die Beziehungen zwischen Juden und Christen sind insofern einzigartig, als das Christentum sich aus dem Judentum entwickelt hat. Die christliche Sicht dieser Entwicklung gehört zu den Themen des Dialogs, ja, sie macht ihn dringlich. Als das Christentum seine Identität im Gegenüber zum Judentum ausbildete, entwickelte die Kirche auch ihre Sicht, ihre eigenen Definitionen und Begriffe für das, was sie aus der jüdischen Überlieferung übernahm, und auch für das, was sie in der Juden und Christen gemeinsamen Schrift las. Im Verlauf dieses Prozesses der Selbstfindung bildete sich in der Kirche ein bestimmtes Bild vom Judentum heraus; den Juden wurden feste Rollen im Verständnis der Kirche vom Heilshandeln Gottes zugeschrieben. Es ist nicht verwunderlich, dass Juden solche christlichen theologischen Lehren ablehnen, in denen ihrem Volk eine negative Rolle zugesprochen wird. Die Geschichte hat wieder und wieder gezeigt, wie kurz in der Christenheit der Weg von solchen Vorstellungen hin zu offenen Ausbrüchen von Verachtung, zu Verfolgungen und Schlimmerem gewesen ist.

1.5 Bibeltreue gläubige Christen meinen oft, dass sie »das Judentum« kennen, weil sie das Alte Testament, die Berichte über die Streitgespräche zwischen Jesus und jüdischen Lehrern sowie die früh-christliche Darstellung des Judentums der damaligen Zeit kennen. Keine andere Reli-

* Sie wurden angenommen von der Dialog-Kommission des ÖRK am 2. Januar 1982.

** Erschienen in Englisch in »current dialogue«, dem Nachrichtendienst der Unterabteilung für »Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien des ÖRK«, Herbst 1981.

*** Aus dem Englischen von Ulrike Berger, Berlin.